

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 195/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Jan Joseph T [REDACTED],
F [REDACTED] ([REDACTED])/Schwein, A [REDACTED]straße,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts KStn vom 22. November 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß das Bundesverwaltungsamt es ohne Ermessensfehler abgelehnt habe, im Wege des Zweitverfahrens erneut in die Sachprüfung einzutreten, weil der Kläger neue tatsächliche Gesichtspunkte nicht vorgebracht habe, die die frühere Entscheidung als fehlerhaft erscheinen ließen. Ob das richtig ist, ist eine Frage des Einzelfalls und fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Mit dem Versuch, das alte Verfahren einschließlich des Rechtsstreits mit dem alten Vorbringen zu wiederholen, sind keine Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit

- 3 -

der früheren Entscheidung oder für ihre Unrichtigkeit dargestellt (BGH RZW 1976, 62 Nr. 20).

Mei

Zorn

